

Anregung

Das Verkehrszeichen 315 StVO (Gehwegparken) nördlich der Zufahrt zur Buchenhofener Straße 1 wird aufgehoben.

Begrün(d)ung

Auf dem östlichen Gehweg der Buchenhofener Straße 1 im Bereich zur Ampel Haeselerstraße/Sonnborner Ufer ist zur Zeit durch Zeichen 315 Straßenverkehrs-Ordnung das Gehwegparken gestattet.

Lt. Verwaltungsvorschrift zur StVO darf Gehwegparken nur angeordnet werden, „wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenensfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt, die Gehwege und die darunter liegenden Leitungen durch die parkenden Fahrzeuge nicht beschädigt werden können und der Zugang zu Leitungen nicht beeinträchtigt werden kann.“ Dies ist auch der Straßenverkehrsbehörde (Ressort Straßen und Verkehr) bekannt.

Die Bedingungen für die Anordnung von Gehwegparken liegen im konkreten Fall nicht vor. Daher ist das Verkehrszeichen 315 StVO aufzuheben.

Die Restgehwegbreite beträgt unter einem Meter. Der Bereich wird durch allerlei Grünzeug zusätzlich beeinträchtigt, vgl. Foto 2 und 4. Damit ist kein Begegnungsverkehr oder uneingeschränkte Durchfahrt mit Kinderwagen oder Rollstuhl möglich.

Der Wurzelbereich des Baumes ist nicht abgesichert, wird dadurch von rangierenden Fahrzeugen befahren und dadurch beschädigt, vgl. Foto 3.



Foto 2: der Gehweg ist vom Parkstreifen durch Ketten und Sperrpfosten abgetrennt. Die Gehweg-Restbreite beträgt weniger als einen Meter. Die Hälfte davon ist „begrünt“ (zugewachsen). Ein Passieren mit Rollstuhl/Rollator, geschweige denn die zur Anordnung von Gehwegparken vorgeschriebene Begegnungsmöglichkeit zweier Fußgänger ist nicht möglich.



Bild 3: Der Wurzelbereich ist nicht geschützt und wird daher regelmäßig zum Rangieren und Parken mitbenutzt. Das Gewicht der Fahrzeuge schädigt die Baumwurzeln.



Bild 4: Der Restgehweg ist von Süden her durch das mittig aufgestellte Verkehrszeichen „Parken“ blockiert. Chapeau!